

Satzung

des Vereins „FIVE – Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e. V.“

mit der Änderung vom 30.4.2001, 11.12.2006, 09.07.2008, 05.12.2012, 08.05.2013,
20.01.2014, 31.03.2015 und 28.11.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FIVE – Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, angewandte Forschung im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik der Kindheit und der Theologie sowie Diakoniewissenschaft zu fördern. Er nimmt teil an dem Forschungsauftrag der Evangelischen Hochschule Freiburg.
2. Die Arbeit des Vereins dient der Verbesserung der Lebenslage von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen und der Sicherung sozialer Grundlagen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die Arbeit kommt insbesondere Benachteiligten und von Benachteiligung bedrohten Menschen zu Gute, insbesondere jungen Menschen mit gesellschaftlichen Integrationsproblemen, alten Menschen mit altersspezifischen Lebenslageproblemen, kranken Menschen, Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigen und sozial diskriminierten und marginalisierten Gruppen. In besonderer Weise werden Fragestellungen aus den Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Freiburg aufgenommen
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - (a) Übernahme, Vermittlung und Betreuung von Forschungsaufträgen aus den Bereichen Soziale Arbeit und Diakonie,
 - (b) Förderung der Entwicklung, wissenschaftliche Betreuung und Evaluation innovativer Praxismodelle,
 - (c) Sammlung und Aufbereitung von Materialien für die Lehre an der Evangelischen Hochschule Freiburg,

- (d) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus der Arbeit des Vereins,
 - (e) Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, der Pädagogik der Kindheit, der Teilhabe und Pflege dienen, insbesondere solche die für die Umsetzung der Erkenntnisse aus Forschungsprojekten relevant sind.
 - (f) die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - (g) Der Verein nimmt seine Aufgabe im Wesentlichen durch die Arbeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, verantwortet in von ihnen geleiteten Instituten, unter seinem Dach wahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der evangelischen Landeskirche in Baden.
 5. Der Verein nimmt seine Aufgaben im Wesentlichen in von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verantworteten und geleiteten Instituten unter seinem Dach wahr. Zu diesen gehören:
 - AGP - Alter. Gesellschaft. Partizipation. Institut für Sozialforschung
 - Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg (SoFFI F.)
 - Zentrum für Kinder und Jugendforschung (ZfKJ)
 - Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze)
 - Institut für Interdisziplinäre Theologie und Beratungsforschung

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Evangelischen Hochschule Freiburg zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden: Die Dozierenden und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Hochschule Freiburg sowie andere am Zweck des Vereins interessierte Personen. Mitglieder können juristische Personen sein.

2. Juristische Personen, die aus FIVE hervorgegangen sind (Ausgründungen), und solche die die Arbeit von FIVE fördern. Können Mitglieder des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
3. Wer das Ansehen und die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem/der Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organisation

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der/die Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
4. Der Vorsitz soll zwischen den Vorstandsmitgliedern nach 2 Jahren rotieren.
5. Der Vorstand soll weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Kollegenschaft der Evangelischen Hochschule kooptieren, wenn diese sich aktiv und eigenständig im Rahmen von FIVE mit eigenen Projekten im Rahmen gem. §10 Abs.1 (g) eingerichteten Instituten betätigen. Mitglieder, die ein vom Vorstand angenommenes Institut leiten, sind zu kooptieren.
6. Das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats der Evangelischen Hochschule ist beratendes Mitglied im Vorstand von FIVE.

§ 9

Vereinsvertretung

Der Verein wird nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Leitung des Vereins
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (e) Entwurf eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - (f) Erstellung eines Jahresberichts
 - (g) Entscheidung über die Einrichtung neuer Institute
 - (h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - (i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl des Vorstandes,

- (b) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (d) Erlass von allgemeinen Richtlinien für die Übernahme von Forschungsprojekten und die Anstellung von Mitarbeitern.
- (e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (f) Beschlussfassung über einen Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- (g) Wahl zweier Kassenprüfer.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen und bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes kann die Versammlungsleitung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
2. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§13, Abs.4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Evangelische Landeskirche in Baden (§3, Abs. 3).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Der Verein wurde gegründet am 22.3.1984 (Tag der Gründungsversammlung) von: W. Balsam, Dr. N. Figge, Dr. Konrad Maier, D. Müllensiefen, J. Reiter, T. Rogers, J. Schuhknecht, Dr. R. Spiegelberg, Dr. E. Tiesler, J. Walter (Gründungsmitglieder).

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27. April 1984 unter der Nummer VR 1634.

Der § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr) und § 2 (Ziele und Aufgaben) der Satzung wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.4.2001 geändert. Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister erfolgte am 18.12.2001.

Der § 2, Abs. 2 (Ziele und Aufgaben) und § 13, Abs. 3 (Beschlussfassung Mitgliederversammlung) und § 14 (Beirat) der Satzung wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 12.2006 geändert. Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister erfolgte am 17.04.2008.

Der §1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr), Abs. 1, Abs. 3 und §10 (Zuständigkeit des Vorstandes), Abs. 1(a) der Satzung wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.07.2008 geändert.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2012 wurde wie folgt inhaltlich geändert:

§ 2 (Ziele und Aufgaben) Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 (neu), § 3 (Gemeinnützigkeit) Abs. 3
§ 4, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 8, Abs. 3, Abs. 4-6 (neu), § 9, § 10, Abs. 1, § 11, Abs. 2 (a), § 13, Abs. 3, §14, Abs. 3
(redaktionell: Anpassungen an die neue Rechtschreibung und Verwendung der weiblichen und männlichen Form, Ersetzung „Fachhochschule“ durch „Hochschule“, Ausschreiben „Ev.“)

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2013 wurde wie folgt inhaltlich geändert/ergänzt:

§ 2, Abs. 5, Nennung eines neuen Institutes, § 9

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2014 wurde § 3 (Gemeinnützigkeit) Abs. 1 ergänzt.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2015 wurde § 9 (Vereinsvertretung) geändert.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2016 wurde § 2 (Ziele und Aufgaben), Abs. 2 Formulierung an Änderung angepasst, Abs. 3 um (e) ergänzt, § 3 (Gemeinnützigkeit), Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Formulierung den gültigen Vorschriften angepasst